Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 10066.) Gesetz, betreffend die Synagogengemeindeverhältnisse in Frankfurt a. M. Vom 21. März 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in dem Bezirk der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M. wohnenden Juden gehören zur Synagogengemeinde „Israelitische Gemeinde" zu Frankfurt a. M.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Juden, welche Mitglieder der Synagogengemeinde „Israelitische Religionsgesellschaft" zu Frankfurt a. M. sind und unter Vorlegung einer Bescheinigung des Vorstandes dieser Synagogengemeinde über ihre Mitgliedschaft binnen einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Verlegung ihres Wohnsitzes in den Bezirk der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M. oder nach erreichter Volljährigkeit oder, bei Wittwen von Mitgliedern der „Israelitischen Religionsgesellschaft", nach Eintritt der Wittwenschaft dem Polizeipräsidenten zu Frankfurt a. M. schriftlich anzeigen, daß sie ausschließlich der Synagogengemeinde „Israelitische Religionsgesellschaft" angehören wollen. Die betreffenden Juden sind von dem Zeitpunkte des Beginnes der dreimonatlichen Frist ab von der Verpflichtung zu öffentlich rechtlichen Leistungen an die Synagogengemeinde „Israelitische Gemeinde" befreit.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden, vom 28. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 353) bleiben im Uebrigen unberührt.

§. 2.

Der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau ist befugt, durch endgültigen Beschluß nach Anhörung der Betheiligten den Bezirk der früheren Stadtgemeinde

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1899.

Bockenheim dem durch den Bezirk der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M. gebildeten Synagogengemeindebezirk einzuverleiben und die hierauf bezüglichen Verhältnisse zu ordnen.

Mit dem Tage der Einverleibung treten in dem Bezirk der ehemaligen Stadtgemeinde Bockenheim an Stelle der, die gemeinheitlichen Verhältnisse der Juden dort bisher regelnden Vorschriften,

insbesondere der Kurhessischen Verordnung vom 30. Dezember 1823, betreffend die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten, (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 87) und des Gesetzes vom 29. Oktober 1833 zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 144),

die für den Synagogengemeindebezirk Frankfurt a. M. geltenden bezüglichen Vorschriften, einschließlich dieses Gesetzes, in Kraft.

Im Falle des Absatzes 1 läuft die im §. 1 bezeichnete dreimonatliche Frist, insoweit dieselbe mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt, anstatt von diesem Zeitpunkte von dem Tage der Einverleibung ab.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 21. März 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

(Nr. 10067.) Allerhöchster Erlaß vom 22. März 1899, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke mehrerer Eisenbahndirektionen.

Auf Ihren Bericht vom 16. März d. J. bestimme Ich in theilweiser Abänderung Meines Erlasses vom 15. Dezember 1894 (Gesetz-Samml. 1895 S. 11), daß die Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen Danzig, Bromberg, Stettin, Posen, Breslau, Altona, Hannover, Magdeburg, Halle a. Saale, Erfurt, Cassel, Frankfurt a. Main, Elberfeld, Essen a. Ruhr und Münster i. Westfalen nach Maßgabe der anliegenden Nachweisung zu den dort in Spalte 4 angegebenen Zeitpunkten anderweit abgegrenzt werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 22. März 1899.

Wilhelm.
Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Aenderungen
der
Verwaltungsbezirke mehrerer Eisenbahndirektionen.

1. Eisenbahndirektion.	2. Zugang (Bahnstrecken.)	3. Abgang (Bahnstrecken.)	4. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Danzig	Belgard-Stolp, Schlawe-Rügenwalde, Stolp-Stolpmünde.		Am 1. April 1899 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.
		Mocker-Culmsee.	Am 1. April 1899 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg.
		Ruhnow-Neustettin.	Am 1. April 1899 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.
Bromberg	Mocker-Culmsee.		Am 1. April 1899 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Danzig.
		Glowno-Pudewitz.	Am 1. April 1899 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Posen.
Stettin	Ruhnow-Neustettin.		Am 1. April 1899 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Danzig.
		Belgard-Stolp, Schlawe-Rügenwalde, Stolp-Stolpmünde.	Am 1. April 1899 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Danzig.
		Reppen-Rothenburg-Glogau.	Am 1. April 1899 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Posen.

1.	2.	3.	4.
Eisenbahndirektion.	Zugang	Abgang	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
	Bahnstrecken.		
Posen	Reppen–Rothenburg–Glogau.		Am 1. April 1899 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.
	Glowno–Pudewitz.		Am 1. April 1899 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg.
		Sagan–Hansdorf.	Am 1. April 1899 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau.
Breslau	Sagan–Hansdorf.		Am 1. April 1899 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Posen.
Altona	Harburg–Stade–Cuxhaven.		Am 1. April 1899 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover.
Hannover	Oebisfelde–Stendal–Dallgow-Döberitz.		Am 1. April 1899 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg.
		Harburg–Stade–Cuxhaven.	Am 1. April 1899 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Altona.
		Kirchweyhe–Sagehorn, Oberneuland–Harburg, Osnabrück–Löhne.	Am 1. April 1899 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Münster i. Westfalen.
		Gandersheim–Bodenburg–Elze / Düngen.	Nach der Betriebseröffnung in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Kassel.
		Bünde–Sulingen, Sulingen–Bassum, Paderborn–Brackwede.	Nach der Betriebseröffnung in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Münster i. Westfalen.

1.	2.	3.	4.
Eisenbahn-direktion.	Zugang — Bahnstrecken.	Abgang — Bahnstrecken.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Magdeburg	Wannsee–Blankenheim, Güterglück–Landesgrenze–Zerbst.		Am 1. April 1899 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Halle a. Saale.
		Oebisfelde–Stendal–Dallgow-Döberitz.	Am 1. April 1899 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover.
Halle a. Saale...	Halle a. S.–Corbetha, Merseburg–Mücheln, Merseburg–Lauchstädt–Schafstädt, Lauchstädt–Schlettau, Deuben – Corbetha, Leutzsch – Corbetha, Plagwitz-Lindenau–Zeitz, Rippach-Poserna–Plagwitz-Lindenau mit Abzweigung von Lausen nach Markranstädt.		Am 1. April 1899 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt.
		Wannsee – Blankenheim, Güterglück–Landesgrenze–Zerbst,	Am 1. April 1899 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg.
		Blankenheim – Nordhausen, Berga-Kelbra–Stolberg-Rottleberode.	Am 1. April 1899 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel.
Erfurt		Halle a. S.–Corbetha, Merseburg–Mücheln, Merseburg–Lauchstädt–Schafstädt, Lauchstädt–Schlettau, Deuben–Corbetha, Leutzsch–Corbetha, Plagwitz-Lindenau–Zeitz, Rippach-Poserna–Plagwitz-Lindenau mit Abzweigung von Lausen nach Markranstädt.	Am 1. April 1899 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Halle a. S.

1.	2.	3.	4.
Eisenbahndirektion.	Zugang	Abgang	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
	Bahnstrecken.		
Cassel	Soest–Altenbeken–Höxter–Landesgrenze bei Holzminden, Altenbeken–Warburg, Paderborn–Büren, Geseke–Büren, Büren–Brilon.		Am 1. April 1899 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Münster i. Westfalen.
	Blankenheim–Nordhausen, Berga-Kelbra–Stolberg-Rottleberode.		Am 1. April 1899 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Halle a. S.
	Gandersheim–Bodenburg–Elze/Düngen.		Nach der Betriebseröffnung aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover.
		Schwerte–Fröndenberg.	Am 1. April 1899 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld.
		Niederwalgern–Lollar, Niederwalgern–Weidenhausen, Weidenhausen–Herborn.	Am 1. April 1899 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. Main.
Frankfurt a. Main	Niederwalgern–Lollar, Niederwalgern–Weidenhausen, Weidenhausen–Herborn.		Am 1. April 1899 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel.
Elberfeld	Schwerte–Fröndenberg.		Am 1. April 1899 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel.
		Löttringhausen–Hörde–Dortmund.	Am 1. April 1899 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Essen a. Ruhr.
		Unna-Königsborn–Camen.	Nach der Betriebseröffnung in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Essen a. Ruhr.

1.	3.	3.	4.
Eisenbahndirektion.	Zugang Bahnstrecken.	Abgang	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Essen a. Ruhr ...	Soest–Hamm, Venlo–Wesel, Wesel–Bocholt–Landesgrenze–Winterswyk.		Am 1. April 1899 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Münster i. Westfalen.
	Löttringhausen–Hörde–Dortmund.		Am 1. April 1899 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld.
	Unna-Königsborn–Camen.		Nach der Betriebseröffnung aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld.
Münster i. Westfalen.	Kirchweyhe–Sagehorn, Oberneuland–Harburg, Osnabrück–Löhne.		Am 1. April 1899 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover.
	Bünde–Sulingen, Sulingen–Bassum, Paderborn–Brackwede.		Nach der Betriebseröffnung aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover.
		Soest–Altenbeken–Höxter–Landesgrenze bei Holzminden, Altenbeken–Warburg, Paderborn–Büren, Geseke–Büren, Büren–Brilon.	Am 1. April 1899 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel.
		Soest–Hamm, Venlo–Wesel, Wesel–Bocholt–Landesgrenze–Winterswyk.	Am 1. April 1899 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Essen a. Ruhr.

Ueberall einschließlich der zugehörigen, vorstehend nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.

(Nr. 10068.) Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Feststellung des Grenzpunktes zwischen den Eisenbahndirektionsbezirken Breslau und Posen bei Station Glogau. Vom 27. März 1899.

Auf Grund des §. 1 Absatz 3 der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 genehmigten Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen (Gesetz-Samml. 1895 S. 11) wird hierdurch bestimmt, daß zum 1. April d. J. die Station Glogau aus dem Eisenbahndirektionsbezirk Breslau in den Eisenbahndirektionsbezirk Posen übergeht.

Thielen.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.